



## Protokoll - Gemeinderat

GR 25/05/23

### VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Marktgemeinde Gaweinstal  
am **22.08.2023** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Gaweinstal im Gemeindeamt Gaweinstal.

Beginn: 19.00 Uhr  
Ende: 20.35 Uhr

#### Anwesende:

Bgm.in	Birgit	BOYER		
Vzbgm.	Mag. Johannes	BERTHOLD	gGR	Herbert MUTHENTHALER
gGR <sub>in</sub>	Heidelinde	ESBERGER	GR <sub>in</sub>	Tanja DRÄXLER
gGR	Thomas	WIMMER	gGR	Markus SKRABAL
gGR	Alois	GRAF	GR	Philipp SCHOBER
gGR	Mag. (FH) Markus	STOLZER	GR	Erwin KAINZ
GR <sub>in</sub>	Hildegard	LEITGEB		
GR <sub>in</sub>	Elfriede	BISCHOF		
GR	Marcello	TAZZIOLI	GR	Michael SCHUSTER
GR	Josef	GARTNER		
GR	Ing. Bernhard	EPP		
GR	Karl	STROM		

#### Entschuldigt waren:

GR	Marco	MARKL	GR	Michael WASTELL B.A., M.A.
GR	Ing. Richard	SCHOBER	GR	Jürgen SCHUSTER
			GR	Andreas FLECKL

Unentschuldigt waren: -

#### Außerdem waren anwesend:

VB Amtleiter Gerald SCHALKHAMMER – Schriftführer  
VB Susanne BUCHINGER BA – Kassenverwalterin (bis 19.35 Uhr)

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung  
Siehe Einladung vom 17.08.2023



## Protokoll - Gemeinderat

### EINLADUNG

Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte werden zu der am  
**Dienstag, 22. August 2023, um 19 Uhr**  
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Gaweinstal stattfindenden  
**öffentlichen GEMEINDERATSSITZUNG**  
eingeladen.

#### Tagesordnung:

#### ÖFFENTLICHE SITZUNG

GR 25/05/23

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2. Bericht über die letzte Gemeindevorstandssitzung vom 9.8.2023
3. 1. Nachtragsvoranschlag 2023 (1. NAVA 2023)
4. Ergänzender Beschluss zum Nachtragsvoranschlag 2023 (Darlehen / Leasing)
5. Vereinbarung §§ 4 und 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz – Übergang Gemeindeverband „Gemeindeabwasserverband Kleinharraserbach“ in den Gemeindeverband „Gemeindeabwasserverband Oberer Weidenbach“
6. Satzung NEU Gemeindeverband „Gemeindeabwasserverband Oberer Weidenbach“
7. Verlängerung der Bausperre „BS2-12285“ – MG Gaweinstal
8. Energiebericht 2022 – MG Gaweinstal
9. Beitragsänderung Nachmittagsbetreuung – Kleinkindtagesbetreuungseinrichtungen – MG Gaweinstal
10. Anpassung Schließzeiten – Kleinkindtagesbetreuungseinrichtungen – MG Gaweinstal
11. Förderansuchen Verein „ChronischKrank Österreich“ – MG Gaweinstal
12. Vereinbarung römisch-katholische Pfarre Gaweinstal – Nutzung Obergeschoss des Pfarrhofes – KG Gaweinstal
13. Projekt Naturlehrpfad – DEV Pellendorf
14. Gestattungs- und Sondernutzungsvertrag ASFINAG / BONAVENTURA / MG Gaweinstal – DEV Pellendorf
15. Ansuchen DEV Schrick – Verlängerung der Aktivphase – KG Schrick
16. Annahmeerklärung Wasserwirtschaftsfonds – WWF-40139017/3 – ABA BA17 – KG Schrick
17. Verordnung Straßenbezeichnung – „HOLITSCH“ – KG Schrick

Triftige Gründe für ein Fernbleiben von der Sitzung sind unverzüglich der Bürgermeisterin bekanntzugeben.

Gaweinstal, 17.8.2023



Marktgemeinde Gaweinstal

F.d.R.d.A.: AL Gerald Schalkhammer

Birgit Boyer  
Bürgermeisterin



## Protokoll - Gemeinderat

### ÖFFENTLICHE SITZUNG

Die Vorsitzende eröffnet die Gemeinderatssitzung, nimmt die Begrüßung vor und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

#### **TOP 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung**

##### Sachverhalt:

Die Vorsitzende verweist auf die Zustellung des Sitzungsprotokolls vom 28.06.2023, GR 24/04/23, und gibt bekannt, dass keine Änderungsanträge zum Protokoll eingebracht wurden. Das Sitzungsprotokoll vom 28.06.2023, GR 24/04/23, gilt daher als genehmigt und wurde von den Fraktionen gezeichnet.

#### **TOP 2: Bericht über die letzte Gemeindevorstandssitzung vom 9.8.2023**

##### Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaweinstal wurde über eine Gemeinde-Cloud das Protokoll zu der Gemeindevorstandssitzung vom 9.8.2023, GV 26/05/2023, zur Kenntnis gebracht.

#### **TOP 3: 1. Nachtragsvoranschlag 2023 (1. NAVA 2023)**

##### Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass der von Bürgermeisterin Birgit Boyer erstellte Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2023 in der Vorstandssitzung erläutert und durch die Vorstandsmitglieder beraten wird. Der 1. NAVA 2023 liegt 14 Tage lang (von 2.8.2023 bis 16.8.2023) am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Für jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei wurde ebenfalls zu Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des 1. NAVA 2023 bereitgelegt. Bislang langte keine schriftliche Stellungnahme beim Gemeindeamt ein.

##### Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2023 in der vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **TOP 4: Ergänzender Beschluss zum Nachtragsvoranschlag 2023 (Darlehen / Leasing)**

##### Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023 ein Ergänzungsbeschluss über den prognostizierten Gesamtbetrag an Darlehen und Gesamtbetrag an Zahlungsverpflichtungen aus Leasinggeschäften zu fassen ist.

##### Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge für das **Voranschlagsjahr 2023** den prognostizierten Gesamtbetrag an Darlehen in Höhe von € 11.078.100,-- zum 31.12.2023 sowie einen, ebenfalls prognostizierten, Gesamtbetrag an Zahlungsverpflichtungen in Form von Leasinggeschäften im Ausmaß von € 246.300,-- beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Kassenverwalterin VB Susanne Buchinger BA verlässt um 19.35 Uhr die Gemeinderatssitzung.



## Protokoll - Gemeinderat

### TOP 5: Vereinbarung §§ 4 und 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz – Übergang Gemeindeverband „Gemeindeabwasserverband Kleinharraserbach“ in den Gemeindeverband „Gemeindeabwasserverband Oberer Weidenbach“

#### Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass gemäß § 20 a GVerbG der Zusammenschluss von Gemeindeverbänden die Beschlüsse beider Versammlungen der bisherigen Verbände mit erhöhtem Quorum benötigt. (Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Drittel der verbandangehörigen Gemeinden und mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen). Des Weiteren sind die übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte aller Gemeinden, die den beteiligten Gemeindeverbänden angehören, erforderlich.

Die Gemeinderäte haben in sinngemäßer Anwendung des § 4 eine Vereinbarung zu beschließen. Die Beschlüsse haben jedenfalls auch die Satzung des neuen Gemeindeverbandes samt deren Anlagen zu enthalten.

#### Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge nachstehende Vereinbarung beschließen.

### **VEREINBARUNG gemäß §§ 4 und 20a NÖ GEMEINDEVERBANDSGESETZ**

#### I.

Der Gemeinderat der Gemeinde *Gaweinstal* beschließt folgende Vereinbarung:

„Die Gemeinde *Gaweinstal* vereinbart mit den Gemeinden *Bad Pirawarth*, *Hohenruppersdorf* und *Matzen-Raggendorf* den Übergang des Gemeindeverbandes „*Gemeindeabwasserverband Kleinharraserbach*“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Gemeindeverband „*Gemeindeabwasserverband Oberer Weidenbach*“.

Der zusammengeschlossene Gemeindeverband trägt den Namen „*Gemeindeabwasserverband Oberer Weidenbach*“ und besorgt gemäß seiner Satzung folgende Aufgaben:

„(1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Ableitung, Reinigung und Beseitigung der aus den Ortsnetzen der beteiligten Gemeinden – ausgenommen KG Matzen und KG Raggendorf – anfallenden Abwässer durch die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Transportkanälen und Sonderbauwerken, sowie einer zentralen Kläranlage.

Die Anlagen des Gemeindeverbandes (Verbandsanlagen) sind:

- die Kläranlage in Bad Pirawarth
- der Transportkanal von der Kläranlage in Bad Pirawarth bis zum südlichen Ortsrand von Gaweinstal, in weiterer Folge Transportkanal A genannt
- der Transportkanal vom Schacht M.TL180 des Transportkanales A bis zum alten Kläranlagenstandort in Kleinharras, in weiterer Folge Transportkanal B genannt
- die Vorreinigungsanlage am alten Kläranlagenstandort in Kleinharras
- der Transportkanal vom alten Kläranlagenstandort in Kleinharras über Martinsdorf bis nach Hohenruppersdorf und durch Hohenruppersdorf hindurch (inkl. Sonderbauwerke), in weiterer Folge Transportkanal C genannt.

(2) Die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung der einzelnen Ortsnetze einschließlich der Gebührenbemessung und deren Einhebung verbleiben im Wirkungsbereich der einzelnen Gemeinden.

(3) Weiters obliegt dem Gemeindeverband die Betriebsüberwachung sowie die Wartung der Abwasserpumpwerke und Sonderbauwerke in den Ortsnetzen der gem. §3 Abs. 1 entsorgten Katastralgemeinden, sofern dies im Rahmen der Eigenleistungen des Gemeindeverbandes möglich ist.“

Die Satzung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

#### II.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde *Gaweinstal* in seiner Sitzung am 22.8.2023 beschlossen. Die Fertigung dieser Vereinbarung erfolgt gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, unter Beisetzung des Siegels der Gemeinde.

#### Beschluss:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

#### Abstimmungsergebnis:

einstimmig



## Protokoll - Gemeinderat

### TOP 6: Satzung NEU Gemeindeverband „Gemeindeabwasserverband Oberer Weidenbach“

#### Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass aufgrund des Überganges des Gemeindeverbandes „Gemeindeabwasserverband Kleinharraserbach“ zum Gemeindeverband „Gemeindeabwasserverband Oberer Weidenbach“ eine neue Satzung zu beschließen ist.

#### Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge nachstehende Satzung beschließen.

Fassung: 1.1.2023

Änderungen genehmigt mit der am xx. xxxx 2023 ausgegebenen Novelle der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung, LGBl. Nr. xx/2023.

Anlage 1

### SATZUNG

#### § 1

##### Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeabwasserverband Oberer Weidenbach“ und hat seinen Sitz in Bad Pirawarth.

#### § 2

##### Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

- Marktgemeinde Bad Pirawarth
- Marktgemeinde Gaweinstal
- Marktgemeinde Hohenruppersdorf
- Marktgemeinde Matzen-Raggendorf

#### § 3

##### Aufgaben des Gemeindeverbandes

(1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Ableitung, Reinigung und Beseitigung der aus den Ortsnetzen der beteiligten Gemeinden – ausgenommen KG Matzen und KG Raggendorf – anfallenden Abwässer durch die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Transportkanälen und Sonderbauwerken, sowie einer zentralen Kläranlage.

Die Anlagen des Gemeindeverbandes (Verbandsanlagen) sind:

- die Kläranlage in Bad Pirawarth
- der Transportkanal von der Kläranlage in Bad Pirawarth bis zum südlichen Ortsrand von Gaweinstal, in weiterer Folge Transportkanal A genannt
- der Transportkanal vom Schacht M.TL180 des Transportkanales A bis zum alten Kläranlagenstandort in Kleinharras, in weiterer Folge Transportkanal B genannt
- die Vorreinigungsanlage am alten Kläranlagenstandort in Kleinharras
- der Transportkanal vom alten Kläranlagenstandort in Kleinharras über Martinsdorf bis nach Hohenruppersdorf und durch Hohenruppersdorf hindurch (inkl. Sonderbauwerke), in weiterer Folge Transportkanal C genannt.

Die Verbandsanlagen sind in Anlage 1, die Bezeichnung der Außenstationen in Anlage 1a dargestellt.

(2) Die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung der einzelnen Ortsnetze einschließlich der Gebührenbemessung und deren Einhebung verbleiben im Wirkungsbereich der einzelnen Gemeinden.

(3) Weiters obliegt dem Gemeindeverband die Betriebsüberwachung sowie die Wartung der Abwasserpumpwerke und Sonderbauwerke in den Ortsnetzen der gem. §3 Abs. 1 entsorgten Katastralgemeinden, sofern dies im Rahmen der Eigenleistungen des Gemeindeverbandes möglich ist.

#### § 4

##### Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind (gem. § 7 Abs. 1 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes):

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann



## Protokoll - Gemeinderat

### § 5

#### Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden. Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung ist der Bürgermeister. Der Gemeinderat kann jedoch auf Vorschlag des Bürgermeisters auch einen anderen Vertreter der Gemeinde und einen Ersatzmann aus seiner Mitte bestellen. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters richtet sich seine Vertretung nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000.

(2) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung sind die Anwesenheit der Vertreter von mindestens drei Viertel der verbandsangehörigen Gemeinden und eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Der Verbandsversammlung obliegt:

1. Beschlussfassung über Änderung der Satzung (§ 5 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 3 der Satzung) sowie des Kostenersatzes (§ 5 Z. 5 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes),
2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes),
3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss,
4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss, den Dienstpostenplan und die Eröffnungsbilanz, (VRV neu § 8 Abs. 4 Z. 6 NÖ GVerbG),
5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung (§ 13 Abs. 1 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes),
6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes.

### § 6

#### Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und weiteren 11 Mitgliedern, die sich auf die Gemeinden Bad Pirawarth, Gaweinstal, Hohenruppersdorf und Matzen-Raggendorf im Verhältnis 3 – 3 – 3 – 2 aufteilen.

(2) Die Mitglieder haben dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde anzugehören.

(3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.

(4) Erfüllt ein Mitglied des Verbandsvorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abzuberufen und ein neues Mitglied zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, sofern das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde.

(5) Dem Verbandsvorstand obliegen:

1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,
2. Erlassung von Verordnungen,
3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
4. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter,
6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, ~~die eine Leistungsverpflichtung zum Gegenstand haben~~, die höher ist als 10% der Erträge des *Ergebnisvoranschlages* des jeweiligen Haushaltsjahres,
7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes.

(6) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes sind die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.



## Protokoll - Gemeinderat

---

### § 7

#### Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und seine beiden Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.

(2) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung sowie Vorsitzender des Verbandsvorstandes und ist im Falle seiner Verhinderung durch die beiden Verbandsobmann-Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Bestellung zu vertreten. Sind auch der die Verbandsobmann-Stellvertreter verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels solcher Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der Verbandsvorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

(3) Dem Verbandsobmann obliegen:

1. die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 5 dem Verbandsvorstand obliegen und
2. die Besorgung der ihm besonders zugewiesenen Aufgaben,
3. der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit durch sie die im § 6 Abs. 5 Z. 6 angeführte Wertgrenze nicht überschritten wird,
4. die Angelobung der Mitglieder des Verbandsvorstandes gemäß § 11 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes.

### § 8

#### Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt. Es besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand und den Bediensteten.

(2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

(3) Der Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes ist vom Verbandsvorstand (siehe oben) nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 (5) Z.5 zu bestellen.

### § 9

#### Prüfungsausschuss

(1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob dieser wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(3) Die Überprüfung ist mindestens einmal halbjährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

### § 10

#### Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigungen für die im § 13 Abs. 1 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes genannten Funktionäre des Gemeindeverbandes werden mit dem durch Verordnung der Landesregierung jeweils bestimmten zulässigen Höchstmaß begrenzt.



## Protokoll - Gemeinderat

### § 11

#### Kostensätze

(1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen.

(2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat wie nachstehend zu erfolgen:

1. Die Kostenanteile für den Betrieb, die Instandhaltung und die Reinvestitionen der Kläranlage in Bad Pirawarth, der Vorreinigungsanlage am alten Kläranlagenstandort in Kleinharras, sowie des Transportkanales A bis zur Einmündung des Transportkanales B betragen für die Gemeinde:
  - Bad Pirawarth 23,59 %
  - Gaweinstal 49,90 %
  - Hohenruppersdorf 19,62 %
  - Matzen 6,89 %
2. Die Kostenanteile für die Darlehenstilgung, die Instandhaltung und die Reinvestitionen des Transportkanales A oberhalb der Einmündung des Transportkanales B betragen für die Gemeinde:
  - Bad Pirawarth 50,00 %
  - Gaweinstal 50,00 %
  - Hohenruppersdorf 0,00 %
  - Matzen 0,00 %
3. Die Kostenanteile für die Darlehenstilgung, die Instandhaltung und die Reinvestitionen des Transportkanales B, des Transportkanales C, sowie der Sonderbauwerke betragen für die Gemeinde:
  - Bad Pirawarth 0,00 %
  - Gaweinstal 20,46 %
  - Hohenruppersdorf 58,86 %
  - Matzen 20,68 %
4. Die Kostenanteile für den Betrieb des Transportkanales A, des Transportkanales B, des Transportkanales C, sowie der Abwasserpumpwerke und Sonderbauwerke in den Ortsnetzen der verbandsangehörigen Gemeinden im Sinne ihrer in § 3 Abs. 1 festgelegten Beteiligung betragen für die Gemeinde:
  - Bad Pirawarth 23,59 %
  - Gaweinstal 49,90 %
  - Hohenruppersdorf 19,62 %
  - Matzen 6,89 %

(3) Die Höhe der Kostensätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses des jeweiligen Jahres zu ermitteln.

(4) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres von der Verbandsversammlung der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

(5) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 13) nicht gedeckten Aufwand binnen 30 Tagen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.

(6) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihren Verpflichtungen gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Verband unter Setzen einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes festzusetzenden Frist zu erbringen.

(7) Die Prozentanteile gemäß § 11 Abs. 2 sind bei jeder wesentlichen Änderung ihrer Grundlagen, jedenfalls aber jedes zehnte Jahr auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen.



## Protokoll - Gemeinderat

### § 12

#### Laufende Vorauszahlungen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für die nächstfolgenden Kalendervierteljahre Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils bis spätestens 31. Jänner, 30 April, 31. Juli und 31. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Der Ermittlung der Höhe des im Wege der Vorauszahlungen gemäß Abs. 1 von allen verbandsangehörigen Gemeinden zu leistenden Betrages ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 15. November des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen. Dieser Betrag ist auf die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden in sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 2 aufzuteilen.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 6 der Satzung sinngemäß anzuwenden.

### § 13

#### Bedienstete

- (1) Auf die Bestimmungen des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.
- (2) Soweit die im Abs. 1 angeführten Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, müssen im Einzelfall Sonderverträge (Werkverträge) nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts abgeschlossen werden. In diesen Sonderverträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.
- (3) Ein Dienstverhältnis gemäß Abs. 1 endet mit der Auflösung des Verbandes, sofern nicht die unionsrechtlichen Bestimmungen zum Betriebsübergang im Falle eines oder mehrerer Rechtsnachfolger zum Tragen kommen. Die Auflösung der Dienstverhältnisse richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes überdies nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 in der jeweils geltenden Fassung. Unbeschadet dessen verpflichten sich die verbandsangehörigen Gemeinden, mit dem betroffenen Personal Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, innerhalb von drei Monaten ab der Auflösung des Gemeindeverbandes die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden zu begründen.
- (4) Durch die Verschmelzung wird sämtliches Personal der beteiligten Verbände (GAV Oberer Weidenbach und GAV Kleinharraserbach) durch den aufnehmenden Verband (GAV Oberer Weidenbach) bei gleichzeitiger Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten des aufgehenden Verbandes (GAV Kleinharraserbach) übernommen.
- (5) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe der im § 11 Abs. 2 Z 1 festgesetzten Prozentsätze zu tragen.

### § 14

#### Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Die laufenden Kosten im Hinblick auf die Immobilien des ehemaligen Gemeindeverbandes Kleinharraserbach sind auf die ehemaligen Verbandsgemeinden dieses Verbandes, die Marktgemeinde Hohenruppersdorf, Marktgemeinde Gaweinstal und die Marktgemeinde Matzen-Raggendorf aufzuteilen, und zwar nach Maßgabe des gemäß § 11 Abs. 2 Z. 3 verankerten Kostentragungsschlüssels. Dasselbe gilt bei einem allfälligen Verkauf dieser Immobilien für die Verteilung des dabei erzielten Erlöses.
- (2) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe jenes Beitragsverhältnisses, das für die Erbringung von Geld- oder Sachleistungen aus Anlass der Verbandsbildung in der Vereinbarung bestimmt wurde, aufzuteilen.
- (3) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen beeideten Sachverständigen zu erfolgen.
- (4) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- (5) Die Abwicklung ist durch den zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand oder einen vom Verbandsvorstand zu bestellenden Liquidator durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls – soweit es sich um Liquidation handelt – bis zur Beendigung der Abwicklung im Amt.



## Protokoll - Gemeinderat

---

### § 15

#### Haftung

Die verbandsangehörigen Gemeinden haften dritten Personen gegenüber für die im Gemeindeverband eingegangenen Verbindlichkeiten nach Maßgabe der Kostenersätze gemäß § 11 Abs. 2 Z 1.

### § 16

#### Erträge des Gemeindeverbandes

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Vermögensbildung zu dienen.

### § 17

#### Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

(1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen.

Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen.

Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Haushaltsjahres wirksam, in dem diese erfolgt und durch die Aufsichtsbehörde genehmigt wird. Im Falle der Anrufung der Landesregierung wird das Ausscheiden mit Ablauf des Jahres wirksam, in dem die Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.

(2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an den Gemeindeverband abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.

(3) Wird durch das Ausscheiden die weitere Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet, gilt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche § 15 Abs. 1.

(4) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15 und sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

### § 18

#### Auflösung des Gemeindeverbandes

(1) Der Gemeindeverband kann sich nur auflösen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinden rückzuübertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist, oder wenn zu besorgen ist, dass der Gemeindeverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr erfüllen vermag und alle ihm angehörige Gemeinden es verlangen.

(2) Der Gemeindeverband ist mit der Erfüllung oder mit dem Wegfall der im § 3 bezeichneten Aufgaben aufzulösen.

(3) Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde sofern nicht § 31 Abs. 4 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes anzuwenden ist.

Anlage 1:

Karte mit den gemäß § 3 Abs. 2 ausgewiesenen Verbandsanlagen.

Anlage 1a:

Liste mit der Bezeichnung der Außenstationen.

#### **Beschluss:**

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig



## Protokoll - Gemeinderat

### TOP 7: Verlängerung der Bausperre „BS2-12285“ – MG Gaweinstal

#### Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass für die Verlängerung der gegenständlichen Bausperre „BS2“ um ein weiteres Jahr eine entsprechende Verordnung durch den Gemeinderat zu beschließen ist.

#### Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal hat bei seiner Sitzung am 22.8.2023 folgende

#### VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Gemäß § 26 (3) des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idGF. wird die am 17.11.2021 beschlossene Bausperre „BS2“ um ein Jahr verlängert. Der Geltungszeitraum der Verlängerung beginnt am 18.11.2023.

#### § 2 Ziel der Bausperre (unverändert gemäß GR-Beschluss vom 17.11.2021)

Bei den Baulandbereichen, für welche die Erlassung der Bausperre beabsichtigt ist, handelt es sich einerseits um die innerhalb der Widmung „Bauland-Kerngebiet (BK)“ liegenden Teile des zentralen Ortsbereiches der Ortschaften Gaweinstal, Schrick und Höbersbrunn, die überwiegend noch von der früheren landwirtschaftlichen Nutzung geprägte, großteils geschlossene Bebauungsstrukturen mit hoher Bebauungsdichte (Nebengebäude, Scheunen, Hallen,..) aufweisen, wobei insbesondere im Hauptort Gaweinstal stark gemischte Nutzungsstrukturen (Handels- Dienstleistungs- und Kleingewerbebetriebe, öffentliche Einrichtungen, Wohnnutzung mit unterschiedlichen Dichten,...) vorzufinden sind (grüne Farbgebung in der Plandarstellung), sowie andererseits um fast ausschließlich von Ein- bis Zweifamilienhaus-Bebauung geprägte Bereiche und daran anschließende, noch unbebaute Wohnbaulandreserverflächen im Bereich des Hauptsiedlungsraumes der Gemeinde (Ortschaft Gaweinstal und Schrick) sowie den dezentral gelegenen Ortschaften Martinsdorf, Höbersbrunn, Atzelsdorf und Pellendorf (blaue Farbgebung in der Plandarstellung).

Eine zukünftige, der umgebenden Nutzungs- und Bebauungsstruktur nicht angepasste, starke Verdichtung durch Wohnbebauung (insbesondere durch dichte, mehrgeschoßige Wohnhausanlagen), würde neben den problematischen Auswirkungen auf das Ortsbild und den ruhenden und fließenden KFZ-Verkehr auch die Kapazitätsgrenzen der technischen und sozialen Infrastruktur der jeweiligen Ortschaft bzw. der Gesamtgemeinde Gaweinstal übersteigen. Es wird daher angestrebt, dass einerseits die historisch gewachsene Orts-, Siedlungs- und Bebauungsstruktur in den zentralen Bereichen der einzelnen Ortschaften des Gemeindegebietes sowie andererseits der Charakter der bestehenden Ein- bis Zweifamilienhausgebiete für die Dauer der Bausperre und darüber hinaus möglichst gewahrt wird.

#### § 3 Zweck der Bausperre (unverändert gemäß GR-Beschluss vom 17.11.2021)

Die oben angeführte Zielsetzung soll im Hinblick auf eine geordnete zukünftige Entwicklung durch eine Steuerung der Beschränkung des Verdichtungspotentials für Wohnnutzung im Zuge einer Überarbeitung der Festlegungen des Flächenwidmungsplanes erreicht werden (z.B. Festlegung der Maximalanzahl von Wohneinheiten pro Grundstück im „Bauland-Wohngebiet (BW)“ sowie im „Bauland-Kerngebiet (BK)“).

Bis dahin sollen für die beiden Geltungsbereiche der Bausperre folgende Bestimmungen gelten:

- Für den in der Plandarstellung in blauer Farbe dargestellten Geltungsbereich:  
Bauvorhaben, welche die Neuerrichtung von mehr als zwei Wohneinheiten pro Grundstück vorsehen, sind nicht zulässig. Dies gilt auch im Falle von Zu- und Umbauten, wenn dadurch die max. Anzahl von 2 Wohneinheiten überschritten wird.
- Für den in der Plandarstellung in grüner Farbe dargestellten Geltungsbereich:  
Bauvorhaben, welche die Neuerrichtung von mehr als 6 Wohneinheiten pro Grundstück vorsehen, sind nicht zulässig. Dies gilt auch im Falle von Zu- und Umbauten, wenn dadurch die max. Anzahl von 6 Wohneinheiten überschritten wird.

Die sonstigen Nutzungsmöglichkeiten im Sinne des §16(1)Z.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idGF. (z.B. Errichten oder Betreiben von Geschäften, Betrieben und Einrichtungen, die dem täglichen Bedarf der dort wohnenden Bevölkerung dienen und keine das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigende Lärm- oder Geruchsbelästigung sowie sonstige schädliche Einwirkungen auf die Umgebung verursachen) bleiben weiterhin uneingeschränkt zulässig.

§ 4 Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

**Beschluss:** Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



## Protokoll - Gemeinderat

### TOP 8: Energiebericht 2022 – MG Gaweinstal

#### Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass das NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 (NÖ EEG 2012, LGBL Nr. 7830-0) unter anderem die Installierung eines Energiebeauftragten für Gemeindegebäude als auch die regelmäßige Führung der Energiebuchhaltung für Gemeindegebäude sowie einmal jährlich die Erstellung und Darlegung eines Gemeinde-Energie-Berichts vorsieht.

Mit gegenständlichem Bericht wird dieser genannten gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen.

Für die Führung der Energiebuchhaltung wird das Online-Energiebuchhaltungs-Tool SIEMENS Energy Monitoring & Control Solution genutzt, welches den Gemeinden seitens des Landes Niederösterreich zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt wird.

Der Energiebericht 2022 der Marktgemeinde Gaweinstal wurde bereits an das Land NÖ übermittelt und von der dortigen Fachabteilung sowie die Energiebuchhaltung gesichtet. Es wurden von unserer Gemeinde alle Kriterien erfüllt, weshalb unsere Gemeinde wieder als Vorbildgemeinde ausgezeichnet wurde.

### TOP 9: Beitragsänderung Nachmittagsbetreuung – Kleinkindertagesbetreuungseinrichtungen – MG Gaweinstal

#### Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass für die Betreuung bis 13 Uhr in unseren Betreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Gaweinstal keine Kosten verrechnet werden. Für die Nachmittagsbetreuung werden allerdings in unseren Kleinkindertagesbetreuungseinrichtungen andere Beiträge als in unseren Kindergärten verrechnet. Sinnvoller wäre es allerdings, wenn für die Kinderbetreuung in all unseren Einrichtungen innerhalb der Marktgemeinde Gaweinstal selbige Kosten verrechnet werden würden. Ebenso verhält es sich bei der Kautionsvorschreibungsregelung, die ausschließlich bei den Kleinkindertagesbetreuungseinrichtungen besteht.

#### Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge ab September 2023 keine Kautionsvorschrift mehr für die Kinderbetreuung in den Kleinkindertagesbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Gaweinstal verrechnen sowie die Kosten für die Nachmittagsbetreuung in den Kleinkindertagesbetreuungseinrichtungen an die Nachmittagskosten in den Kindergärten unserer Gemeinde anpassen. Aus diesem Grund möge der Gemeinderat für die Nachmittagsbetreuung in den Kleinkindertagesbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Gaweinstal ab 1.9.2023 einen Mindestbeitrag in der Höhe von € 50,-- sowie folgende Stundensatzstaffelungen beschließen:

ab Stunde 1 bis einschließlich Stunde 20:	€ 2,50 pro Stunde
ab Beginn von Stunde 21 bis einschließlich Stunde 40:	€ 1,50 pro Stunde
ab Beginn von Stunde 41 bis einschließlich Stunde 80:	€ 1,-- pro Stunde

Die Vorsitzende unterbricht auf Antrag der Fraktion der SPÖ Gaweinstal zwecks Beratung um 19.46 Uhr die Gemeinderatssitzung. Die Vorsitzende setzt um 19.48 Uhr die Gemeinderatssitzung fort.

**Beschluss:** Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### TOP 10: Anpassung Schließzeiten – Kleinkindertagesbetreuungseinrichtungen – MG Gaweinstal

#### Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass derzeit in unseren Kleinkindertagesbetreuungseinrichtungen andere Schließzeiten gegeben sind als in unseren Kindergärten. Sinnvoller wäre es allerdings, wenn für die Kinderbetreuung in all unseren Einrichtungen innerhalb der Marktgemeinde Gaweinstal selbige Schließzeiten bestünden.

#### Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge deshalb in allen Betreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Gaweinstal, das sind alle Kindergärten und Kleinkindertagesbetreuungseinrichtungen, selbige Schließzeiten beschließen. Als Basis dienen die gegebenen Schließzeiten der Kindergärten ohne zusätzliche Sommerferienbetreuung.

**Beschluss:** Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



## Protokoll - Gemeinderat

### TOP 11: Förderansuchen Verein „ChronischKrank Österreich“ – MG Gaweinstal

#### Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass der Verein ChronischKrank Österreich im Juli 2023 schriftlich um eine finanzielle Unterstützung in der Höhe zwischen € 250,-- bis € 450,-- für das Jahr 2022 angesucht hat. Damit soll die bundesweite Unterstützung für chronisch Kranke weiter aufrecht gehalten werden können.

#### Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge so wie in den Vorjahren beschließen, dass keine Subvention an den Verein „ChronischKrank Österreich“ geleistet wird.

**Beschluss:** Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### TOP 12: Vereinbarung römisch-katholische Pfarre Gaweinstal – Nutzung Obergeschoss des Pfarrhofes – KG Gaweinstal

#### Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass mit der römisch-katholischen Pfarre Gaweinstal eine Vereinbarung für die Nutzung der Räumlichkeiten im Obergeschoss des Pfarrhofes besteht. Derzeit bestehen nachstehende Regelungen: Die Pfarre wird der Gemeinde für die Dauer von 30 Jahren über ihr jeweiliges Ersuchen sowie nach erfolgter Absprache die Räumlichkeiten im Obergeschoß des Pfarrhofes mit einem Flächenausmaß von 339,80m<sup>2</sup>, für Veranstaltungen zur Verfügung stellen. Der Gemeinde wird über ihr jeweiliges Ersuchen sowie nach erfolgter Absprache mit der Pfarre Gaweinstal der Innenhof des Pfarrhofes zweimal pro Jahr zur Verfügung gestellt. Als Entgelt verpflichtet sich die Gemeinde für die jeweilige Nutzung und Dauer jeder einzelnen Veranstaltung an die Pfarre zu bezahlen:

5.1. die anlaufenden Betriebskosten, Abgaben, Steuern und öffentlichen Lasten.

5.2. die anlaufenden Kosten für die Heizung (Betrieb und Instandhaltung der Heizungsanlage und Kosten für Heizmaterial); die für die Abrechnung maßgeblichen Wärmeeinheiten werden über Subzähler oder Nutzflächen ermittelt.

5.3. die anlaufenden Kosten für Strom und Wasser;

Die für die Abrechnung maßgeblichen Werte werden über Subzähler oder Nutzflächen ermittelt. Die für die Abrechnung erforderliche Ablesung der Zählerstände erfolgt gemeinsam durch einen Mitarbeiter der Pfarre und der Gemeinde.

5.4. die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß von allen Leistungen der Gemeinde (derzeit 20%) sofern die Pfarre das gegenständliche Bestandverhältnis als umsatzsteuerpflichtig behandelt.

Die für die Abrechnung erforderliche Ablesung der Zählerstände erfolgt gemeinsam durch einen Mitarbeiter der Pfarre und der Gemeinde.

Nun ist es allerdings so, dass es hinsichtlich der Abrechnungen durch die Pfarre immer wieder Diskussionen und unterschiedliche Auffassungen zwischen der Pfarre und der MG Gaweinstal gibt, weshalb eine Vereinbarung getroffen werden soll, mit welcher beide Seiten langfristig zufrieden sind.

Nunmehr wäre es sinnvoll eine langfristige, gerechte sowie praktikable Vereinbarung festzulegen, sodass die Gemeinde Gaweinstal keine Kosten anderer Nutzer zu tragen hat. Eine anteilige Kostenbeteiligung an den fixen Kosten von 30% sowie eine Veranstaltungspauschale wäre eine entsprechende Möglichkeit.

#### Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde Gaweinstal für die Nutzung der Räumlichkeiten im Obergeschoss des Pfarrhofes, des Innenhofes des Pfarrhofes und des Gewölbekellers 30% der fixen Jahresausgaben, das sind konkret Kanalbenutzungsgebühr, Wasserbereitstellungsgebühr, Grundsteuer B, Abfallgebühren, Fensterreinigung und Jahreswartung der Notbeleuchtung sowie der Entkalkungsanlage, übernimmt sowie je Veranstaltung eine Pauschale in der Höhe von € 40,-- je Veranstaltungstag leistet.

**Beschluss:** Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



## Protokoll - Gemeinderat

### TOP 13: Projekt Naturlehrpfad – DEV Pellendorf

#### Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass bereits in der Gemeinderatssitzung am 10.5.2023 die Projektkosten in der Höhe von € 21.000,-- beschlossen wurden. Nunmehr wurde die Abstimmung hinsichtlich der zu setzenden Bäume vorgenommen. Für die weitere Vorgehensweise sind nunmehr die Auftragserteilung betreffend Bäume und Art der Pflege vorzunehmen. Von der Firma Böhm aus 2124 Niederkreuzstetten liegt ein diesbezügliches Angebot in der Höhe von € 17.406,48 brutto vor.

VA-Stelle: 1/5202-005

VA-Betrag: € 18.000,--

frei: € 18.000,--

#### Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge im Zuge des Projektes Naturlehrpfad – DEV Pellendorf für die Leistungen der Baumlieferung, Materiallieferung, Baumpflanzung und Anwuchsgarantie einen Rahmendeckungsbeschluss in der Höhe von € 17.500,-- brutto sowie nach Vorlage von zumindest zwei vergleichbaren Angeboten die Auftragsvergabe an den Billigstbieter fassen.

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### TOP 14: Gestattungs- und Sondernutzungsvertrag ASFINAG / BONAVENTURA / MG Gaweinstal – DEV Pellendorf

#### Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass von Seite der ASFINAG / BONAVENTURA ein Gestattungs- und Sondernutzungsvertrag „archäologische Infotafeln und Baumpflanzungen Pellendorf“ vorliegt, mit welchem die Errichtung von zwei archäologischen Infotafeln inklusive Befestigungsanlage sowie eine Baumbepflanzung auf einer Länge von rund 28m auf dem Grundstück Nr. 729 in der KG Pellendorf gestattet wird.

#### Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Gestattungs- und Sondernutzungsvertrag „archäologische Infotafeln und Baumpflanzungen Pellendorf“ zwischen der ASFINAG, vertreten durch die BONAVENTURA und der Marktgemeinde Gaweinstal zur Errichtung von zwei archäologischen Infotafeln inklusive Befestigungsanlage sowie eine Baumbepflanzung auf einer Länge von rund 28m auf dem Grundstück Nr. 729 in der KG Pellendorf im Zuge eines Projektes des DEV Pellendorf beschließen.

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### TOP 15: Ansuchen DEV Schrick – Verlängerung der Aktivphase – KG Schrick

#### Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass Mag. Erwin Max als Obmann des DEV Schrick im Namen des Dorferneuerungsvereins Schrick schriftlich um Verlängerung der „Aktivphase“, welche nach 4 Jahren am 30. Juni 2024 endet, um 1 Jahr ansuchte.

Die derzeitige Aktive Phase des DEV Schrick, welche am 1. Juli 2020 begann, war leider mit Beginn sehr stark von Corona beeinträchtigt und der DEV Schrick somit ca. 2 Jahre zur Untätigkeit verurteilt. Aufgrund dessen hat uns unsere Betreuerin Frau Mag. Friederike Tagwerker seitens des Verbandes vorgeschlagen, die Dauer der Aktivphase um 1 Jahr zu verlängern, d.h. neues Ende wäre dann 30.6.2025. Dieses Angebot und die damit verbundene finanzielle Förderung seitens des Landesverbandes würden wir gerne für weitere Projekte zum Wohle der Schrickler Bevölkerung nutzen. Der Vorstand des Dorferneuerungsvereins Schrick ersucht deshalb den Gemeinderat um eine positive Erledigung unseres Ersuchens und um Verlängerung der Aktiven Phase des DEV Schrick um 1 Jahr.

#### Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Verlängerung für die sogenannte „Aktive Phase“ des Dorferneuerungsvereines Schrick um ein Jahr von 30.06.2024 bis 30.06.2025 beschließen.

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



## Protokoll - Gemeinderat

### TOP 16: Annahmeerklärung Wasserwirtschaftsfonds – WWF-40139017/3 – ABA BA17 – KG Schrick

#### Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds zu dem Zeichen WA4-WWF-40139017/3 die Zusicherung der Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für das Bauvorhaben Abwasserentsorgungsanlage Gaweinstal, Erweiterung KG Schrick, Hausanschlüsse Hobersdorfer Straße, Bauabschnitt 17, vorliegt. Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer, der Marktgemeinde Gaweinstal, rechtsverbindlich.

Die Annahmeerklärung zu dem Zeichen WWF-40139017/3 ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.

#### Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Annahmeerklärung zu der Zusicherung der Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zu dem Zeichen WWF-40139017/3 für das Bauvorhaben Abwasserentsorgungsanlage Gaweinstal, Erweiterung KG Schrick, Hausanschlüsse Hobersdorfer Straße, Bauabschnitt 17, beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### TOP 17: Verordnung Straßenbezeichnung – „HOLITSCH“ – KG Schrick

#### Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass es in Schrick für einen Straßenzug noch keine Straßenbezeichnung gibt. Aus diesem Grund ist seitens der Gemeinde eine Straßenbezeichnung festzulegen.

#### Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

Aufgrund des § 31 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal in seiner Sitzung am 22.08.2023 folgende

#### VERORDNUNG

beschlossen:

##### § 1

Für die Straße, Parz.Nr. 5392 in der KG Schrick, welche von der „Hobersdorferstraße“ abzweigt, in Richtung Norden führt und anschließend wieder in die „Hobersdorferstraße“ einmündet, wird der Name

„Holitsch“

verordnet.

##### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Beschluss:** Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Bürgermeister

Vertreter der ÖVP

Vertreter der FPÖ

Vertreter der SPÖ

Schritfführer